

per son jämdal von Gallen, ofon
Expreß ordne das Comendanten sich
zu Meliren, absonderlich bei Friede
und Land tagen,

Solte aber sich zuhause Gallen und
Soldaten Streit erignen, haben die
Ober- und Unter-Officiere, solches
auch glimpflichste zu stillen, und
die Soldaten zu arretiren,

Wem soll sich unterstehen, weder
in Innern Casernen, noch in der Stadt
zu schiessen, sondern was sein Ge-
wahr geladen hat, soll solches unter
nöthig ist, auch ziehen, und wo es nicht
auch ziehen kann, solches dem Feldwa-
bel oder Sergeanten melden, welches
im außershalb Innern Casernen geschieht.
Da es los schiesset, so hat es sich in
acht zu nehmen, was eine Regel
darinnen, das da mit dem schaden ge-
schieset, das Nachts aber soll gar nie-
mand weder in noch bei den Caser-
nen schiessen,